

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Liebfrauenschule Nottuln“. Zusatz: e.V.

Der Sitz des Vereins ist Burgstraße 47, 48301 Nottuln.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden unter der Nummer 214.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a) Unterstützung der Zielsetzung und Arbeit der Schule
- b) Mithilfe bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schule
- c) Förderung der Schüler in sozialer Hinsicht
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule

Der Verein ist nicht auf Erwerb ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder des Vereins, aus Spenden, Beihilfen, Erträgen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Übertragene Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt. Bare Auslagen sind auf Antrag zu ersetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen Zustimmung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grunde durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsziele verstößt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss steht binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses – der durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist – die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet.

- c) durch Tod.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Schriftführer/in – der/die gleichzeitig stellvertretende/r Vorsitzende/r ist
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) zwei Beisitzern/innen

Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind – jeder für sich – Vorstand im Sinne der §§ 26 und 59 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bis zur Eintragung in das Vereinsregister bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag hat die Wahl geheim zu erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Zu den Vorstandssitzungen hat der/die Vorsitzende – gegebenenfalls der/die Stellvertreter/in – mit einer Frist von acht Tagen einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu führen. Er/sie beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

§ 8 Schulleitung und Schulpflegschaft

Schulleitung und Schulpflegschaftsvorsitzende/r werden bei Bedarf – mindestens einmal je Kalenderjahr – zu Vorstandssitzungen des Fördervereins eingeladen.

§9 Die Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem kann der/die Vorsitzende jederzeit aus eigener Veranlassung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenfalls muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von wenigstens 1/10 der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Prüfer
Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Prüfer zu wählen, die die Geschäfte des Vorstands sowie die Kasse zu prüfen haben.
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Etat und Voranschlag
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder für zwei Jahre
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Im Falle der Auflösung oder einer Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen, sofern vorher kein abweichender Beschluss gefasst ist, an den derzeitigen Schulträger – das Bistum Münster – und zwar mit der Auflage, das Vereinsvermögen nur für unmittelbar und ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die vorstehende Satzung wurde am 12. April 2013 auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und beschlossen.